

Stiftungsurkunde

Artikel 1 - Name, Sitz

- (1) Unter dem Namen
"Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Tessin"
(nachfolgend "Stiftung" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 - 89bis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wurde vom bischöflichen Ordinariat Chur mit öffentlicher Urkunde vom 4. Juli 1968 unter dem Namen "Pensionskasse des Bistums Chur/Region Urschweiz" errichtet.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat ist berechtigt, den Sitz zu verlegen; vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Artikel 2 - Zweck, Kreis der Versicherten

- (1) Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zu Gunsten der nachfolgend bezeichneten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, sowie in der Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Invalidität.
- (2) Die Pensionskasse steht offen für Geistliche und kirchliche Laienmitarbeiter, die in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Tessin tätig sind, oder aus diesen Kantonen stammend anderswo in der Schweiz oder im Ausland wirken.
Die Stiftung kann in den Kreis ihrer Mitglieder auch weitere geschlossene Bestände von kirchlichen Mitarbeitern der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein aufnehmen.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen dieser Stiftungsurkunde ein Reglement. Darin werden der Kreis der Versicherten sowie die Rechte und Pflichten der Versicher

ten und ihrer lohnzahlenden Instanzen umschrieben. Als lohnzahlende Instanzen gelten in der Regel die Kirchgemeinden oder das Bistum. Diese werden im Bereich der Stiftung als Arbeitgeber bezeichnet.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Weitere Leistungen, wie z.B. die Zusatzrenten aus dem früheren Lastenausgleich des Bistums Chur werden durch den Stiftungsrat speziell geregelt.

- (4) Leistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, zu denen ein Arbeitgeber gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, oder die zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausgerichtet werden, dürfen nicht aus dem Vermögen der Stiftung erbracht werden.
- (5) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Artikel 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Der Bischof von Chur widmete der Stiftung bei der Gründung einen Betrag von Fr. 1'000.-.
- (2) Das Vermögen der Stiftung wurde und wird weiter gebildet
 - a) Durch reglementarische und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber
 - b) Durch reglementarische Beiträge der Versicherten
 - c) Durch Zuwendungen von andern Personalvorsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 2 (2) ihren Mitgliederbestand auf die Stiftung übertragen.
 - d) Durch allfällige weitere Zuwendungen
 - e) Durch den Ertrag des Stiftungsvermögens
 - f) Durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der BVG-Anlagevorschriften zu verwalten.

Artikel 4 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) Die Stiftungsversammlung
 - b) Der Stiftungsrat
 - c) Die Geschäftsstelle.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Stiftungsorgane beträgt vier Jahre.

- (3) Bei Abstimmungen in der Stiftungsversammlung und im Stiftungsrat entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (4) Der Aktuar des Stiftungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse von Stiftungsversammlung und Stiftungsrat je ein Protokoll.
- (5) Für die Stiftung führen Kollektivunterschriften je zu zweien der Präsident und der Aktuar des Stiftungsrates, sowie weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Personen.

Artikel 5 - Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus dem Stiftungsrat und den in den Ziffern (2) und (3) genannten Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (2) Die Dekanate Innerschwyz, Ausserschwyz, Uri, Obwalden und Nidwalden wählen je vier Mitglieder.

Das Dekanat Glarus wählt zwei Mitglieder.

Wo im Raume eines dieser Dekanate ein Landeskirche oder ein Verband der Kirchgemeinden besteht, wählt diese die Arbeitgebervertreter selber. Sie sollten zur Zeit der Wahl aktive Kirchenräte sein.

Wo eine Instanz besteht, in der sowohl die Versicherten wie die Arbeitgeber repräsentativ vertreten sind, wählt diese Instanz alle dem Dekanat zustehenden Mitglieder der Stiftungsversammlung.

- (3) Die Mitglieder aus dem Kanton Tessin sind in der Stiftungsversammlung mit vier Mitgliedern vertreten; je zwei wählt der Priesterrat und zwei das Ordinariat des Bistums Lugano.
- (4) Von den zu wählenden Vertretern hat die eine Hälfte auf Versicherte, die andere Hälfte auf Vertreter der Arbeitgeber zu entfallen.
- (5) Ersatzwahlen für Mitglieder der Stiftungsversammlung erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.
- (6) Die Stiftungsversammlung tritt auf Einladung des Stiftungsrates mindestens alle zwei Jahre oder auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder zusammen. Sie wird vom Präsidenten des Stiftungsrates geleitet. Im übrigen konstituiert sie sich selber.

Aufgaben der Stiftungsversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates gemäss Artikel 6.
 - b) Wahl einer Kontrollstelle
 - c) Wahl eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge
 - d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsrates
 - e) Überweisung von Anregungen an den Stiftungsrat zur Erfüllung des Stiftungszweckes
 - f) Änderung der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung.
- (7) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit anwesend ist. Andernfalls kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Artikel 6 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden aus den Regionen Urschweiz und Glarus, zwei Mitglieder (ein Versicherten- und ein Arbeitgebervertreter) aus dem Tessin gestellt. Vier Mitglieder müssen dem Kreis der Versicherten angehören und werden von ihren Vertretern in der Stiftungsversammlung gewählt. Die übrigen vier Mitglieder werden als Arbeitgebervertreter durch deren Vertreter in der Stiftungsversammlung gewählt.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit der Stiftungsversammlung fallen, insbesondere
- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
 - b) Wahl der Geschäftsstelle. Die Vertretung derselben gehört nicht dem Stiftungsrat an, nimmt aber an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil
 - c) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - d) Erlass der Reglemente
 - e) Festsetzung von Invaliden- und Teilrenten sowie Auslegung der Reglemente, soweit es sich um Ermessensfragen handelt, auf die die Reglemente nicht eindeutig Antwort geben
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsstelle
 - g) Jährliche Orientierung der Versicherten und Arbeitgeber über den Stand der Stiftung.
- (3) Der Präsident des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Versicherten- und zwei Arbeitgebervertreter anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie setzen die Zustimmung aller Mitglieder voraus.

Artikel 7 - Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat umschreibt die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Artikel 8 - Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt die gewählte Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage.

Artikel 9 - Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt den gewählten anerkannten Experten für berufliche Vorsorge für die periodische, gesetzlich vorgesehene Überprüfung. Dieser hat mindestens alle drei Jahre eine versicherungstechnische Bilanz zu erstellen. Das Ergebnis der Bilanz und der Kontrollen muss der Stiftungsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 10 - Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde können mit einer Zweidrittelmehrheit der Stiftungsversammlung beschlossen werden; sie unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 11 - Auflösung der Stiftung

- (1) Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen kann die Auflösung der Stiftung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Stiftungsversammlung geschehen, wenn zusätzlich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt.
- (2) Wird die Stiftung aufgelöst, so ist das Vermögen wie folgt zu verwenden:
 - a) Aus dem nach Abwicklung aller sonstigen Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen sind zunächst die reglementarischen Ansprüche derjenigen Versicherten bzw. deren Hinterlassenen, welche bereits Renten beziehen oder bei welchen gemäss dieser Urkunde die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung bereits eingetreten waren, durch Einkauf bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft oder auf andere Weise sicherzustellen oder durch Abfindung zu erledigen.

Reicht das Vermögen der Stiftung dazu nicht aus, so sind die Ansprüche verhältnismässig zu kürzen.

- b) Verbleibt jedoch nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche nach lit. a) ein Rest, so wird er dazu verwendet, die reglementarischen Ansprüche der noch nicht pensionierten Versicherten und deren Hinterlassenen durch Einkauf bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft oder in anderer Weise sicherzustellen oder durch Abfindung zu erledigen. Reicht das Vermögen der Stiftung dazu nicht aus, so sind die Ansprüche verhältnismässig zu kürzen.
 - c) Verbleibt ein Rest, so ist er ebenfalls für Vorsorgezwecke der Versicherten oder anderer kirchlicher Mitarbeiter gemäss dem Beschluss des Stiftungsrates zu verwenden.
- (3) Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Arbeitgeber, sowie die Verwendung zu anderen als Vorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Artikel 12 - Früheres Stiftungsstatut

Diese Stiftungsurkunde ersetzt das Statut vom 29. Oktober 1984.

Schwyz, 17. Juni 1992

Für die Stiftungsversammlung:

Der Präsident

Der Aktuar

Dr. Guido Schnellmann

Josef Furrer

Genehmigt am 9. Oktober 1992 vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht Schwyz